Zur Geschichte der Emmericher Studienstiftungen.

Opferfreudigkeit für die geistige und leibliche Nothdurft der Menschheit, eine der schönsten Tugendblüthen, die das Christenthum in ihrer ganzen Reinheit und Fülle im Laufe der Jahrhunderte entfaltete, hat in unserem engeren Vaterland wie überall während des Mittelalters oder in den darauf folgenden Zeiten religiöser Kämpfe so reichliche Gaben auf den Altar der Liebe niedergelegt, daß wir Epigonen mit Staunen zu jenen oft mißkannten Altvorderen hinaufblicken und, ob wir wollen oder nicht, ihnen unsere dankbare Huldigung darbringen müssen. Wer die Armenausgaben großer Städte verfolgt oder die Summen sich ansieht, die dieselben alljährlich auf ihre Schulen verwenden und dann bei denjenigen, welche ihre alten Stiftungen zu diesem Zwecke aus der Verwirrung der Zeiten gerettet haben, die aus diesen jetzt noch fließenden Beiträge in Abzug bringt, muß gestehen, hätte nicht die Weisheit der Vorfahren zum guten Theile für die Enkel mitgesorgt, wir würden ungeachtet einer ausgedehnten öffentlichen und Privatwohlthätigkeit die Bedürfnisse der leiblichen und geistigen Noth der Menschheit kaum mehr zu befriedigen im Stande sein. Vieles freilich ist unwiederbringlich verloren und für unsere Gegenden insbesondere sind während der französischen Herrschaft trotz der den Wohlthätigkeits- und Unterrichtsfonds speciell günstigen Dekrete so bedeutende Summen abhanden gekommen, daß eine Stadt, die aus diesem Chaos wenigstens noch einen Theil gerettet hat, glücklich zu schätzen ist. Zu diesen bevorzugten Orten gehört Emmerich, das, Dank den Bemühungen gemeinsinniger und unermüdlich thätiger Männer, heute noch in seinen Studienstiftungen einen Schatz besitzt, der alljährlich einer großen Zahl von Jünglingen eine für ihre Verhältnisse bedeutende Unterstützung gewährt. Wie das Gymnasium hauptsächlich auf Fonds gegründet ist, die ehedem für Unterrichtszwecke bestimmt wurden, von denen es aber leider nur einen Theil wiedererlangen konnte, so waren diese Stiftungen speciell der Unterstützung bedürftiger Scholaren „der großen Emmericher Schule" gewidmet. Beides also, die Möglichkeit der Wiedererrichtung seines Gymnasiums und der Gewährung bedeutender Stipendien verdankt Emmerich zunächst jenen ehrwürdigen Vorfahren, die sich erhebend über die Befangenheit und den Egoismus der Gegenwart, einen Theil ihres Vermögens den späten Enkeln zuwendeten, dann aber auch in zweiter Linie, um der Verdienste der noch lebenden zu geschweigen, der erfolgreichen Thätigkeit und Verwendung von Männern wie Pastor Keunen, Canonicus Lensing,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfarrer Wolberg. Ihrer aller Namen in Ehren zu erhalten und die frommen Stifter selbst unserer studirenden Jugend, die ihre Beneficien genießt, als Wohlthäter der Menschheit zu schildern, ist die Aufgabe dieser Blätter, die ohne Anspruch auf tiefere Forschung die Entstehung der einzelnen Stiftungen, ihre Zwecke und Verwendungsarten von Anfang bis auf den heutigen Tag vorführen sollen. Eine kurze Uebersicht des ursprünglichen Objekts der Schenkung und deren allmäligen Vermehrung von 1799 resp. 1811 bis zum Jahre 1831 und von da bis jetzt wird bei jeder einzelnen beigefügt und zum Schlusse der Organisation der unter Oberaufsicht des Staates auf Grund der betr. Stiftungsurkunden conferirenden Curatorien und des nach veränderten Zeitumständen wechselnden modus distribuendi gedacht werden.

Indem wir somit zu den einzelnen Stiftungen übergehen und sie nach der Zeit ihrer Entstehung verfolgen, werden wir aus den betr. Originalurkunden oder einer beglaubigten Abschrift jedesmal den Hauptwortlaut des Zwecks der Stiftung und ihrer Bestimmung mittheilen. Ueber die Person der meisten Stifter und ihre Lebensverhältnisse war außer den allgemeinsten Angaben leider nichts Sicheres zu ermitteln.

I. Bruins'sche Stiftung.

Dieselbe wurde begründet durch den damaligen Decan der Stiftskirche zum h. Martin Wilhelm Bruins[1]) im Jahre 1514. Nachdem derselbe das von seinem Vater dem Patricier Marcellus Bruins begonnene neue Fraterhaus in der Goldstege vollendet, für 32 Schüler hergerichtet und eine bestimmte nicht mehr genau zu ermittelnde Kapitalsumme sowie liegende Güter zum Unterhalt derselben festgesetzt hatte, übernahmen es die Fraterherrn, die Bedienung und Dispensation der Almosen zu leiten. Diese Uebertragung an die genannten Brüder wurde im Jahre 1555 durch den Decan der Stiftskirche Petrus Hompheus und das Capitel, wie es scheint in Folge übler Nachrede in Betreff der Verwaltung, revidiert und in einem uns vorliegenden Instrument v. 1. Oktober d. J. von dem besagten Decan einerseits und dem Fraterherrn Pater Orsoy anderseits eine neue bestimmte Ordnung vollzogen, nach welcher die Pater int fraterhuys vurs. in der tydt Verwalder des voer und duck genuemde domus Hieronymi der armen Clercken, Beschicker und Dispensator in allen, wes daeran to doen weer, met innemen und uitgeven, wes die Upkomssten des Huysses die nu syn offt hernaemals wesen mosgen, erliden moegen. — Alljährlich sollen die Fraterherrn dem Decan der Stiftskirche und einem oder zwei Stiftsherrn Rechnung ablegen.

Das Vermögen der Bruins'schen Stiftung bestand im Jahre 1799 in folgenden Einkünften, deren Substanz jedenfalls den Grundstock des ursprünglichen Werthes in Kapitalien und Grundstücken repräsentirt, aus denen das obengenannte Haus mit seinen 32 Insassen unterhalten werden sollte. Die Bruins'sche und Hompheus-Stiftung wurden später vereinigt, weßhalb ich den Etat vom Jahre 1831 und weiter von 1857 unten bei der letzteren zusammen vorführen werde. Erst vom Jahre 1859 ab besteht wieder eine getrennte Verwaltung.

---

[1]) Er starb den 6. Oktober 1515.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachweis
über das Vermögen der Bruins'schen Stiftung im Jahre 1799.

	In Clevischem Gelde. Rthlr.	St.	Dt.	In Preuß. Courant. Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.						
1. An Zeitpächten.	93	30	—	—	—	—
2. „ Hausmiethen	32	—	—	—	—	—
3. „ Renten und Zinsen . . .	28	21	2	—	—	—
Summa der Einnahme .	153	51	2	118	10	6
B. Ausgabe.						
1. An Steuern und Gemeindelasten . .	—	48	—	—	—	—
2. „ Verwaltungskosten	14	48	—	—	—	—
3. „ die Armen	21	5	—	—	—	—
4. „ Baukosten	29	16	—	—	—	—
5. „ außerordentlichen Ausgaben . .	2	34	4	—	—	—
Summa der Ausgaben .	68	31	4	52	21	4
Blieb Ueberschuß .				65	19	2

2. Hompheus- oder Tabernakelstiftung,

gegründet am 13. November 1553 von Petrus Hompheus,[2]) weiland Decan der Stiftskirche zu Emmerich. Sie bestand in 6 Häusern auf dem Mühlenberg zur Beherbergung von etlichen armen Scholaren, zu deren theilweisem Unterhalt er ein Kapital von 600 Goldgulden bestimmte, wovon 500 auf dem Imanhorst des Grafen von Berg und 100 bei den Fraterherrn standen. Von den 30 Gulden Renten sollten 25 auf Beschaffung von Betten, Laken, Holz, Kohlen verwandt, die weiteren 5 von dem Almosener gleichfalls alljährlich nach Rath des Decans, Capitels und Rektors vertheilt werden. Würden von den 30 Goldgulden noch etliche übrig bleiben, so verordnet der Stifter, daß am Tage der Transfiguration für alle Communicanten eyn portie van brodt, fleisch, wegge und botter mit byer für Morgen und Abend angerichtet werde; desgleichen sollte, wenn im Laufe der Zeiten die Einkünfte sich mehrten, eine tägliche Speisung der Hausbewohner eintreten.[3]) Zur Aufnahme in die Wohnungen sind zunächst Bürgerskinder aus Cochem an der Mosel, der Heimat des ehrwürdigen Stifters, und vor allen Blutsverwandte desselben berechtigt, dürfen jedoch nicht über 20 und unter 13 Jahre alt sein. Finden sich deren nicht genug, so können auch andere, insbesondere

---

2) Er hatte für die Schule, deren 3ter Rector seit ihrer Reorganisation er gewesen war, ein großes Interesse. Sein Tod erfolgte den 28. August 1556; — er wurde wie üblich in der Münsterkirche begraben, wo sich auch der Grabstein mit erhaltener Inschrift noch findet. Der 1te Rector der wiederhergestellten Schule war Antonius Liber Susatensis (Anton Brye aus Soest), der 2te der berühmte Alexander Hegius. Vgl. Dillenburger, Geschichte des Gymnasiums zu Emmerich. 1. Abth. pag. 11 ff. Progr. 1846.

3) Man sieht daraus, was alles damals mit 30 fl. möglich schien.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus Oberdeutschland, der Gegend von Mainz, Coblenz, Trier oder anderen Orten an die Stelle treten. Alljährlich am Tage der Verklärung des Herrn werden die betr. Scholaren zur h. Beicht und Communion gehen und Tags vorher der Vesper in der Martinikirche und folgenden Tags der Predigt und allen Zeiten beiwohnen, auch bis zu Ende andächtig verbleiben. Daß sie nicht unordentlich hinein- und herauslaufen, dafür sorgt der begleitende Präfectus oder Lehrer. Jeden Morgen vor dem Schulgang wie auch allabendlich sind sie verpflichtet, bestimmte Psalmen zu beten. Als Executoren sind bestellt der Canonicus der Stiftskirche Bruno Polmann und der berühmte Magister Matthias Bredenbach aus Kierspen, Rector der Schule zu Emmerich, als Procurator und Dispensator der Almosener des Collegiums zu St. Martin, der dafür eine gebührliche Besoldung erhält und alljährlich vor dem Decan des Capitels und dem Rector der Schule Rechnung legt. Letzterer hat die Aufnahme zu bewirken und dabei auf Grund der Stiftungsurkunde nach eignem Ermessen zu verfahren, die Hausdisciplin aber durch einen Präfectus verwalten zu lassen.

Nach dem ein Jahr nach Vollziehung des Testaments erfolgten Tod des Stifters ließen die Executoren die Tabernakelhäuser fertig stellen, da aber inzwischen der Rector Bredenbach ebenfalls gestorben war, so wurde zwischen dem Dechant der Stiftskirche zu Pfalz, Petrus Hompheus dem Jüngeren, einem Brudersohn des Verstorbenen, Christoph Hompheus, kurfürstlich trier'schem Rath, und Bruno Polmann eine genauere Ordnung der Ausführung des Testaments festgesetzt. Darnach sollte Petrus Hompheus der Jüngere lebenslänglich die Scholaren aus dem Geschlechte der Hompheus zu präsentiren haben, nach seinem Ableben aber ein anderer Geistlicher oder ein irgendwie in der Wissenschaft promovirtes oder sonst angesehenes Glied der Familie an die Stelle treten. Würde es künftig an solchen aktiv und passiv präsentationsfähigen Gliedern der Familie fehlen, so möchten nach dem Ermessen des Rectors den Bestimmungen des Testaments gemäß andere Schüler aufgenommen werden. Diese nachträgliche Ordnung wurde aufgerichtet den 9. Mai 1572.

Nachweis
über das Vermögen der Tabernakelstiftung im Jahre 1799.

	In Clevischem Gelde.			In Preuß. Courant.		
	Rthlr.	St.	Dt.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.						
1. An Zeitpächten	26	45	—	—	—	—
2. „ Renten und Zinsen . . .	32	54	6	—	—	—
Summa der Einnahme .	59	39	6	45	26	9
B. Ausgabe.					—	—
1. An Verwaltungskosten	1	12	—	—	—	—
2. „ Baukosten	9	28	2	—	—	—
Summa der Ausgabe .	10	40	2	8	6	3
Blieb Ueberschuß .				37	20	6

Dazu gehörte die oben genannte Tabernakelwohnung hinter dem Möhlenberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachweis
über das Vermögen der vereinigten Bruins- und Tabernakelstiftung im Jahre 1831.

	Gesammt-Einnahme.			Von dieser Einnahme sind flüssig.			Von dieser Einnahme nicht flüssig.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.									
1. An Zeitpächten von Grundstücken . .	90	—	—	90	—	—	—	—	—
2. „ Hausmiethen	64	13	2	64	13	2	—	—	—
3. „ Renten	19	7	6	19	7	6	—	—	—
4. „ Zinsen	139	9	—	138	20	3	—	18	9
Summa der Einnahme .	312	29	8	312	10	11	—	18	9
B. Ausgabe.							Gesammtausgabe.		
1. An Staats-, Gemeinde- und Deichschaulasten							26	18	6
2. „ Renten							—	3	1
3. „ Verwaltungskosten							14	6	11
4. „ sonstigen feststehenden Ausgaben . .							2	13	1
5. „ die Armen							23	2	4
6. „ Baukosten nach 8jährigem Durchschnitt							49	25	5
7. „ außerordentlichen Ausgaben . .							1	29	—
Summa der Ausgabe .							118	8	3
Bilanz. die Summa der Einnahme beträgt (flüssiger)							312	10	11
Bilanz. Mithin bleibt Ueberschuß . . .							194	2	8
Bilanz. Hierzu die nicht flüssige Einnahme .							—	18	9
Bilanz. Macht zusammen . .							194	21	5
Im Jahre 1857 bei der neuen Ordnung der hiesigen Stipendienverhältnisse hatten beide Stiftungen nur noch ein reines Einkommen von							175	9	6

3. Broickhese'sche Stiftung,

begründet von dem Canonicus der Collegiatkirche St. Martin Johann von Broickhese am 14. Juni 1599[4]). Er schenkt donatione perfecta et irrevocabili, quae dicitur inter vivos, „alle siene ungereide frie und Lehenguider, oder van wat Naturen die syn, den armen Studenten alhier bynnen Embrick in dem Fraterhuysse und gyfft krafft deses, umb darvan dergestalt underhalden tho werden, als syn Werd. fürgenommene Disposition breder uthfuyren wert, und hefft tho Achterfolgong derselver Donation myt Thodoen synes Hulders und Mombers vorschr. in der bester und bestendigster Formen, Wies und Manier der Rechten constituirt und synen vollenkomen Macht und

4) Er starb den 15. Juli 1599.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gewalt hymit thogestellt und gegeven den ehrenfesten und achtbaren Ott Vogel, Bürgermeister der Stadt Embrick, umb in syne Werd. Namen donatione perfecta an Handen der.... (folgen die Namen der Herren verschiedener Lehengüter) respective overthogeven und opthodragen. Oick nevens diese Lehenguideren eyn frye eygen Erffguet, genannt Wassinck in dem Kerspel van Selchem an Wassinckbruck by Aldenhoven gelegen, und sonst alle syne andere frie und Erffgudere, van wat Naturen die syn und war die gelegen gein uthgesondert, so syn W. van synen Olderen oick desselben Broder Gerlaiken von Broickhese angeerfft, vor dem Gerycht, daronder sy gelegen, dem werdigen und andechtigen Heeren H. Nicolas Hulss, Patron des Fraterhuysses bynnen dessen Stadt Embrick und provisori gemelter armen Klerken, als anfanghero tho Behoeff derselven Klerken und oeren Nachfolgern opthodragen, darup voer den Lehenheeren und resp. Lehenfrauwen und Landgericht mit Handt, Halm und guthigem Monde tho verthyen und alles tho doen, dess sich na gestalt dess Guides und nha Lehen- und Landrechten sich geboeren sall. Und ist glyckfalls voir uns Schepen und Mhanne van Lehen erschennen obg. Pater Nicolaus Hulss und hefft alsulche van M. Johann von Broickhese Canonich tho Behoeff der armen Klercken in dem Fraterhuysse in hogsten Dank acceptirt und hefft myt synen hyrtho gestadeten Momber glyckfalls hyrmit vollenkommen Macht und Gewalt gegeven ehedachten Heern Bürgermeister Ott Vogell, umb ehebeschehener Avergyfften der Lehenguider vorss. vor den respective Lehenheeren und Lehenfrauwen oder voir deenen, so van Ihre G. committyrt, und sich geboeren sall, die Belehnung underdaniglich tho Behoeff angerychter armen Klercken in synen des Paters Nhamen tho gesynnen, tho bydden und tho erhaldenen, und alles tho doen, dessgestalt der Sachen erfoerdern wyrdt.

Diese Schenkung konnte bei Lebzeiten des Testators — er starb schon nach einem Monat — nicht effectuirt werden. Darum ernannte er noch, wie er schon vorher ius maiores et minores decimas in Isselhunten percipiendi in et ad perpetuum usum iam dictorum pauperum vivens transtulit, nachdem er seine obige Willensmeinung vor den Schöffen der Stadt Emmerich erklärt und niedergelegt, für den Fall seines Todes in einem rechtmäßigen Testament mehrere Executoren, denen er vorher den Inhalt mittheilte und volle Gewalt in Betreff einer etwa nöthigen Aenderung gab. Diese schlossen dann da die Brüder des Verstorbenen Streit erregten, unter Zuziehung einiger Emmericher Räthe als Schiedsrichter mit den genannten Brüdern einen Vergleich.[5]) Darnach sollen auf Grund der Bestimmungen des Testators sex pueri bonis literis apti, de quorum probitate et ingeniorum fructu spes affulgeat, probis et honestis in Dotichemensi et Embricensi oppidis nati parentibus, quibus tamen quomodocunque sanguine testatorem contingentes praeferendi: — — pane, lignis et lumine ad necessitatem et non aliter gratis

[5]) Dieser ist um so interessanter, als die darin erwähnten Zehnten in Isselhunten heute noch von der Niederländischen Regierung trotz aller Reclamationen unsererseits nebst vielen anderen nicht zurückgegeben sind. Es heißt darin wörtlich: cum dictis fratribus, ut ius decimas percipiendi in Isselhunten simul etiam praedium Wassinck in paroecia Selhemensi comitatus Zutphaniensis et ager pascuus Hytingslach dictus in paroecia Etten comitatus Heerimontani perpetuis temporibus, prout ex contractu desuper confecto patet, ad intentionem testatoris, pauperibus scholasticis cederent et manerent, litem composuerunt. Prophetisch und für uns mahnend schließen sich daran die Worte: ut insuper haec fundatio legitimum et debitum sortiretur effectum atque ab iniuriis perfidorum et sacrilegorum hominum futuris temporibus vindicaretur et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

propter Deum gaudeant atque pro salute benefactoris quotidie antequam vesperi quieti se dedant psalmos Miserere mei et De profundis cum collecta pro benefactore devote recitare teneantur. — Daran reihen sich noch einige andere Bestimmungen über den Ueberschuß, der nach Unterhaltung der 6 genannten Scholaren sich ergeben könnte und rücksichtlich dessen festgestellt wurde, daß er solchen, die in Köln oder anderwärts Philosophie und Theologie studiren würden, zugewendet werden könne, wenn sie in Betreff ihrer künftigen geistlichen Wirksamkeit einen förmlichen Eid abgelegt hätten, eine Bestimmung, die wegen ihres localen Zwecks nicht mehr ausführbar ist. Die Entscheidung darüber steht den Patronen zu, welche nach einer späteren Festsetzung des Bruders Gerhard von Bruckhese der Decan der Stiftskirche z. Z. von Berfeldt, der Pastor Canonicus Otten und sein Neffe Andreas von Bruckhese sein sollten.

Nachweis

über das Vermögen der Broickhese'schen Stiftung 1. im Jahre 1811.

	in Niederl. Gelde. fl.	Cts.	
A. Einnahme.			
1. Ertrag von Zehnten	334	—	
2. „ „ Grundstücken	195	—	
3. „ „ Zinsen und Kapitalien	137	50	
4. „ „ außerordentlichen Einnahmen . . .	37	58	
Summa der Einnahme .	704	8	
B. Ausgabe.			
1. Verwaltungskosten	24	50	
2. Steuern	28	38	
3. Außerordentliche Ausgaben	46	78	
Summa der Ausgabe . .	99	76	
Blieb Ueberschuß .	604	32	
	Thlr.	Sgr.	Pf.
Macht in Preuß. Courant .	327	10	2

inconcussa maneret, a iam saepe dicto testatore executorum conscientiis sancte commendata. In einer Urkunde, ausgestellt von dem Bruder des Testators, datirt Borgh den 20. Dezember 1613 heißt es u. A. gleichfalls: ich zeuge und bekenne öffentlich mit diesem brieffe, dass, nachdem mein geliebter Broder seliger Gedechtnuss hr. Johann von Bruickhesen Canonicus in Embrich in seinen lesten Willen etliche Renthen, nemlich den Isselhuntisch grob und smalen Thendt, item ein Stuck Weydlandt, genannt Hütingsschlach, mit der einen Seidten an das Jufferen Schlach, mit der andern aber ahn Vossen Maetge und mit beide einden an die Strasse schietende, beide Theil in das Kerspel van Etten, und dan noch ein Freiguedt, genannt Wassinck in das Kerspel van Zelchem und Burschaf Veldtschwick gelegen, vermögh Brieff und Siegell in das alde Fraterhauss zu Embrich zu Steuer und Underhaldt etlicher Studenten gewidmet und gestifftet hat. . . . . als habe ich u. s. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Im Jahre 1831.

	Gesammt-Einnahme.			Von dieser sind flüssig.			Von dieser nicht flüssig.		
	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.
A. Einnahme.									
1. Ertrag von Grundstücken nach dem Durchschnitt 1814—19	40	13	5	—	—	—	40	13	5
2. „ „ Zehnten nach dem nämlichen Durchschnitt .	244	22	3	—	—	—	244	22	3
3. „ „ Zinsen und Kapitalien	355	5	5	355	5	5	—	—	—
Summa der Einnahme .	640	11	11	355	5	5	285	5	8
B. Ausgabe.							Gesammt-ausgabe.		
1. Verwaltungskosten							12	5	8
2. Außerordentliche Ausgaben							3	19	1
Summa der Ausgabe .							15	24	9
Bilanz. Summa der Ausgabe beträgt . . .							15	24	9
Summa der Einnahme „							355	5	5
Mithin Ueberschuß							339	10	8
Hierzu die nicht flüssige Einnahme . . .							285	5	8
Zusammen							624	16	4
Die nicht flüssigen Posten A. 1 und 2 rühren von den in der Anmerkung genannten Gütern und Zehnten her, die die Niederländische Regierung seit dem Jahre 1811 resp. 1815 im Besitz hat.									
Im Jahre 1857 betrug das reine Einkommen der Stiftung nur	245	26	—						

4. Die Hopp'sche Stiftung,

die bedeutendste von allen, erfolgte durch einen Laien, den Herzoglich Clevischen Rath Sweder Hopp,[6]) mittels Testaments vom 10. Februar 1610. Der Hauptinhalt desselben ist folgender:

— — — — als legire, gebe und verschaffe ich der grossen Scholen in der Stadt Emmerich zu erblichen Behueff zur Zeit in derselben armen Studirenden, damit dieselbe ihre Studirung desto besser ausswarten mögen und bei winterlicher Zeit und bösen Wetter ihr Broit ausserhalb der Stadt nit suchen durffen:

Erstlich meine Biblioteck (mit einzelnen namhaft gemachten Ausnahmen);

darzu verschaffe und besetze ich beruerter scholen eine Renthe von hundert und vier und dreissigsten halben enkelen bescheidenen Goldgulten oder silberin Philipps-Koningsthaler Haupt-

[6]) Ueber seine Lebensverhältnisse konnte ich nichts weiter erfahren als was er in seinem Testament selbst erwähnt, daß er nämlich über 34 Jahre in Clevischen Diensten gestanden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

summen, gleichfalls auch zweihundert gemeine Thaler Hauptgeld, noch dreihondert enckele Reichsthaler Kapitals, daneben noch anderthalb hondert enckele Goldgulde Hauptsummen, darzu noch dreihundert Thaler Hauptgelds, über diesen zweihundert enckele Reichsthaler Kapitals, wie dann auch sulche achthundert enckele Reichsthaler und zweihundert bescheidne Koningsthaler Hauptgelds, neben diesem tausent enckele bescheidne Reichsthaler wie auch zweihundert und achtzehn bescheidne Reichs- und zweihundert und neunzehn enckele Koningsthaler, über und neben allen vorigen noch zweihundert enckele Reichsthaler, daneben auch funffhundert enckele Reichsthaler [7]) zu und neben diesen eine Weidemate Lands, ungefehr von drei Morgen, in das Hetterbroich gelegen, die Persick genannt, sodann eine Weide in der Grafschaft Bergh gelegen, die Isselhorst genannt, sodann eine Weide von ungefehr sechs hollantsche Morgen Lands, fur Emmerich uff das Altbroich gelegen. Außer diesen soll noch zur Stärkung der Stiftung von Seiten seiner Erben, denen er fast alle von Eltern und Verwandten hinterlassenen Güter vermacht, entweder auf einmal Erstattung geleistet oder aber 600 Thlr. bis zur Ablösung mit 6 % verzinst werden. Dazu überträgt der Testator noch eine Weide in der Grafschaft Bergh, Asselt genannt, der Schule zu Emmerich mit der Bedingung, daß, während er sein Leben lang die Nutznießung habe, nach seinem Tode seinem Vetter Wilhelm von der Leuw ⅔ des Pachtes zeitlebens verbleiben. Ueberdies sollen nach dem Tod seiner Magd achtzehn Thaler jährlicher Renten von einer Weide vor Kranenburg, Sybertskley genannt, der Schule zu Emmerich zufallen. — —

Und iss hieruff mein letzter Will, dass alle obspecificirter Gestalt legirte Weyden, jährliche Renthen und Pfenningen samb denen darzu gehörigen Brieff und Segeln, Handschriften und Verzeichnussen unverlengt nach meiner Begrebnuss an Hand eins zeitlichen Dechants der Münsterkirche zu Emmerich, eines zeitlichen Bürgermeisters, auch eines Rectors der Scholen daselbst (die ich darzu als Administratoren erbetten und conjunctim verordnet haben will) würklich überantwortet, cediret und zugestellt, dieselben auch Macht haben sollten, sulcher legirten Weiden, jährlicher Renthen und Pfenningen Besitz, Niessung und Börung eigner Authoriteit zu Behoeff der Armen zu apprehendiren und anzufangen, die Fruchten und Pachten der Weiden, so nach meinem Tode verfallen werden, ganss, sodan die Pension der legirten Verschreibungen und Pfenningen fur das erstemahl von meinem Sterbtag an nae Getrage der Zeit und dan so vort jarlichs volnkommentlich einzufurderen und uff zween Terminen im Jair den armen bedurfftigen Studenten der Scholen zu Emmerich einstheils an Hosen, Schuch, Bucher und andere Notturfft, theils auch damit dieselbe bei winterliche Zeit und bösem Wetter ihr Brodt ausserhalb der Stadt nicht suchen durffen, wochentlich an Brodt und Esswar zusammen ausszuteilen oder einfurderen und aussteilen zu lassen, von welchem Einnemen und Aussteilen gedachte Administratoren uffrichtige Rechnung machen und jedes Jares zween der altesten auss meinen Verwanten und Erbgenahmen in Schriften überlieffern sollen, welches dan ermelte Hern Dechant, Burgermeister und Rector uff diese meine Bitt und in Ansehung sulcher zu Sterkung dero weitberumter Scholen zu Emmerich und Underhalt der Armen gereichen umb Gotts willen, jedoch ohn ihrem Schaden, meines Vertrauens anzunehmen unbeschwert seyn werden.

[7]) Bei den einzelnen Posten ist jedesmal genau angegeben, wo sie angelegt und zu welchen Zinsen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Und sollen die Arme dreimal im Jair und jedessmahl acht Tag nach einander folgent uff der Scholen zu der Ehre Gotts und dessen Fundatoris Gedechtnus langsam und mit guter Andacht lesen nachfolgende psalmos poenitentiales: „Domine ne in furore tuo arguas me, Miserere mei Deus, De profundis clamavi ad te Domine."

Nachdem sodann der rechtsgelehrte Testator über sein sonstiges Vermögen zu Gunsten seiner Verwandten und verschiedener anderer Personen oder Corporationen und Stiftungen, wie des Gasthauses zu Emmerich, der großen Almos im Münster u. s. w. disponirt und die verschiedensten Cautelen, die seinen letzten Willen sicher stellen sollten, hinzugefügt, schließt er sein denkwürdiges Testament mit den Worten:

Des alles zur wahren Urkundt habe ich Sweder Hopp diesen meinen letzten Willen zweimahl, jedoch eins Inhalts (zu mehrer Sicherheit, ob filicht in diesen gefährlichen Zeiten eins verkomt) mit eigener Hant geschrieben und underzeichnet. — — Also geschrieben, beschlossen und underzeichnet den 10. Februarii anno sechszehnhundert und zehen.

Sweder Hopp l. i. u.

Dasselbe ist den 9. März 1610 von dem Testator vor Notar und Zeugen deponirt, und daß solches geschehen, von denselben urkundlich eigenhändig bezeugt worden. Folgen die Unterschriften.

Nachweis

über das Vermögen der Hopp'schen Almosen-Stiftung 1. im Jahre 1811.

	In Clevischem Gelde.			In Preuß. Courant.		
	Rhlr.	St.	Dt.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Einnahme.						
1. An Pächten von Grundstücken . .	604	50	—	—	—	—
2. „ Zinsen und Kapitalien . . .	284	51	4	—	—	—
3. „ außerordentlichen Einnahmen . .	6	—	—	—	—	—
Summa der Einnahme .	895	41	4	688	29	9
B. Ausgabe.						
1. An Steuern	18	28	6	—	—	—
2. „ Gehältern	27	—	—	—	—	—
3. „ außerordentlichen Ausgaben . .	35	7	—	—	—	—
Summa der Ausgaben .	80	35	4	61	29	9
Blieb Ueberschuß .				627	—	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Im Jahre 1831.

A. Einnahme.	Gesammt-Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Von dieser Einnahme sind flüssig. Thlr.	Sgr.	Pf.	nicht flüssig. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Zeitpächten	514	17	9	514	17	9	—	—	—
2. „ Erbpächten und Renten . . .	10	—	—	10	—	—	—	—	—
3. „ Zinsen	813	26	2	813	26	2	—	—	—
Summa der Einnahme .	1338	13	11	1338	13	11	—	—	—
B. Ausgabe.							Gesammtausgabe.		
1. An Steuern							105	28	10
2. „ Gehältern							31	7	—
3. „ außerordentlichen Ausgaben . .							5	9	3
Summa der Ausgabe . . .							142	15	1
Bilanz. Summa der Einnahme . . .							1338	13	11
Mithin bleibt Ueberschuß . . .							1195	28	10
Im Jahre 1857 betrug das reine Einkommen							1614	28	10
„ „ 1859 „ „ „ „							2507	16	1

Aus dieser Stiftung wird mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs demnächst ein Convict erbaut werden, das in organischer Verbindung mit dem Gymnasium unter Oberleitung des Directors und specieller Beaufsichtigung eines unverheiratheten Lehrers des Collegiums einer großen Zahl von Schülern gegen einen mäßigen Pensionssatz sichere Unterkunft und sorgfältige Pflege in leiblicher und geistiger Beziehung gewähren soll. Das dazu angekaufte Grundstück, ehemals den Jesuiten gehörig, ist sehr günstig in der Nähe des Gymnasiums gelegen und der Plan, von dem Kgl. Regierungs- und Baurath Krüger in Düsseldorf entworfen und von den Curatoren im Allgemeinen genehmigt, ist nicht allein ganz zweckentsprechend, sondern verspricht auch in seiner Ausführung in architektonischer Hinsicht eine Zierde Emmerichs zu werden. Für das Gymnasium insbesondere ist von großer Wichtigkeit die mit dem Convict zu verbindende Kapelle zum Gebrauch beim täglichen Gottesdienst.

5. Die van Balgoy'sche Stiftung [8]),

gegründet von dem ehemaligen Canonicus von Kaiserswerth Heribert van Balgoy den 8. Dezember 1610. Sie bestand ursprünglich in 800 Thlrn., deren Zinsen in 5 Portionen getheilt werden, wovon der Neffe des Testators Peter van Wyck, bis er sich selbst unterhalten könne, 3 genießen solle, 2 dagegen an Studenten (de quibus tamen aliqua spes sit, ut aliquando possint in ecclesia Dei prodesse et in vinea domini laborare) vergeben werden, jedoch mit der Bedingung, daß Verwandte oder auch benachbarte

[8]) Sie ist die erste der 5 unter dem Namen Präfecturstiftung (der Präfectus der Schule conferirte sie) vereinigten Stiftungen, deren Vermögensnachweis wir unten zusammen geben werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kinder aus der Heimat des Testators allen anderen vorgezogen werden. Zu Aufsehern und Curatoren bestimmt er den Pastor von Adelgundis und den Rector der Schule. Dafür soll alle Quatember mit Zuziehung der Portionisten ein sacrum pro defunctis animabus celebrirt werden, worin dieselben die vigilias pro defunctis cum singulari quadam devotione zu beten haben. Ferner wird ihnen aufgegeben, 3 Collecten (pro episcopo, pro uno sacerdote, pro omnibus defunctis) zu verrichten und am heiligen Abend, an Sonn- und Festtagen um der besseren Aufsicht willen dem Chor sich anzuschließen. Schließlich folgen Bestimmungen über die Größe der Portionen und den Antheil des Pastors von Adelgundis für das Anniversarium.

6. Die Waier'sche Stiftung,

begründet von Johann Waier, kurfürstlich kölnischem Commissar der Convente in Marienhorst, den 14. September 1624. Es heißt in dem Testament dat. Bonn den 14. September 1624 u. A.: weiters habe ich bei dem Rentmeister der Stadt Sevenar jarlichs vierundzwanzig Daller Pension, item ein Rent bei Jungfer Romarss en Emmerich van einundzwanzig Daller jarlichs, facit jarlichs fünfundvierzig Daller Einkombsten; diese beide Renten gebe ich erblich zu Behuiff eines Studenten Underhalt, welcher davon leben solle. Ein Glied seiner Familie müsse jedoch den Vorzug haben, demnächst einer aus dem Bisthum Deventer, in Ermangelung beider sollten die Patres der Schule zu Emmerich einen wählen.

7. Die von Doveren'sche Stiftung,

fundirt von Johann von Doveren, Pastor in Kuckhoven, den 11. September 1716. Er vermacht den armen römisch-katholischen Studenten in Emmerich eine Summe von 75 Reichsthalern oder 150 Thlr. Clev., deren Zinsen zunächst an Blutsverwandte des Testators vergeben werden sollen; in Ermangelung solcher hat der Vorsteher des Gymnasiums, dem auch die Verwaltung zusteht, einen solchen vorzuschlagen.

Daran reiht sich 8. die Hövel'sche und 9. die Speckenslagers'sche Stiftung, für welche indessen die Original-Urkunden trotz vielfacher Nachforschungen nicht aufzufinden waren. Sie sind die beiden einzigen, bei denen dem Lehrer-Collegium ein Vorschlagsrecht in Betreff der Stipendiaten zusteht.

Nachweis
über das Vermögen der Präfectur-Fonds nach dem Etat für 1806—1811.

	In Niederl. Gelde.		In Clevischem Gelde.		
	fl.	Cts.	Rthlr.	St.	Dt.
A. Einnahme.					
1. An Zeitpächten	165	—	36	—	—
2. „ Zinsen und Kapitalien . . .	134	20	17	5	1
Summa der Einnahme .	199	20	53	5	1
B. Ausgabe.					
1. An Steuern	—	—	15	13	—
2. „ Gehältern	—	—	4	48	—
Bilanz. Summa der Ausgabe .	—	—	20	1	—
Bilanz. Summa der Einnahme .	199	20	53	5	1
Bilanz. Blieb Ueberschuß .	199	20	33	4	1
			Thlr.	Sgr.	Pf.
Macht in Preuß. Courant . . .			143	29	6

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachweis
über das Vermögen der Präfectur-Fonds im Jahre 1831.

	In Preuß. Cour. Thlr.	Sgr	Pf.	Von dieser sind flüssig. Thlr.	Sgr	Pf.	nicht flüssig. Thlr.	Sgr	Pf.
A. Einnahme.									
1. An Zeitpächten	106	10	5	106	10	5	—	—	—
2. „ Erbpächten und Renten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ Zinsen	204	29	9	190	21	4	14	8	5
Summa der Einnahme	311	10	2	297	1	9	14	8	5
B. Ausgabe.									
1. An Steuern	12	4	4	12	4	4			
2. „ Gehältern	13	8	—	13	8	—			
3. „ außerordentlichen Ausgaben	3	11	6	3	11	6			
Summa der Ausgabe	28	23	10	28	23	10			
Bilanz. Summa der Einnahme	297	1	9						
Summa der Ausgabe	28	23	10						
Bleibt Ueberschuß	268	7	11						
Dazu nicht flüssige Einnahme	14	8	5						
Macht zusammen	282	16	4						

Dies sind die noch heute bestehenden Stiftungen, deren Einkünfte sämmtlich im Interesse der an dem hiesigen Gymnasium Studirenden verwendet werden. Wie sehr die Verwaltung derselben seit Besitzergreifung der diesseitigen Lande durch das Haus Brandenburg Gegenstand der Fürsorge Seitens der Regierung war, beweist ein Schreiben des Kurfürsten Friedrich III. d. Cleve den 10. Juni 1693, worin er befiehlt, genau festzustellen: 1) wer und welche diejenigen sind, so jedes Orts die bei Ihnen befindlichen Stipendien gestiftet; 2) wer solche conferire; 3) welche Personen jetzo in Hebung sothaner Stipendien seien, mit Namen zu benennen; 4) auf wie viele Jahre es einem jeden Stipendiaten conferirt; 5) wie lang es der Stipendiat genossen; 6) ob auch die collatio nach Anleitung der Stiftung geschehe; 7) vidimirte copiam der Fundation und wirklicher Collation zu nehmen und einzusenden; 8) ob auch einige Gelder, die vor diesem Stipendien gewesen, anderswohin und durch wessen Veranlassung verwendet seien und davon specifice innerhalb 6 Wochen zu berichten *). Ob und wie diesem Befehl entsprochen wurde, wissen wir nicht; wenigstens verlangt Friedrich der Große viel später d. 8. Juli 1765 unter Androhung einer Strafe von 5 Thlrn. binnen 8 Tagen einen ähnlichen Bericht und erfolgt die Antwort der Administratoren der Hompheus-Stiftung im Juli desselben Jahres. Nichts desto weniger ergeht im September 1767 ein neues Circular, wornach eine schematische Uebersicht aller wohlthätigen Stiftungen im Allgemeinen einzureichen ist, die denn auch im November desselben Jahres vor-

*) Man sieht daraus, daß unsere modernen Statistiker rücksichtlich der Rubriken noch manches lernen können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelegt wird. Leider wurde diese Fürsorge in den darauf folgenden stürmischen Zeiten unterbrochen, und da nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens der Unterricht an dem Gymnasium den Kreuzherrn übertragen worden, so wurden bei der im J. 1811 durch die französische Regierung erfolgten Supprimirung der letzteren mit dem gesammten Gymnasialvermögen auch manche Einkünfte der Stiftungen, die jene nur als Stellvertreter der Jesuiten, nicht aber als Kloster-Eigenthum besaßen, und die nach einem Decrete der französischen Regierung als zum Unterricht bestimmt ausdrücklich von der Sequestration ausgenommen waren, dennoch als Klostergut eingezogen. Sobald man indessen in Paris diesen Irrthum erkannte, wurde durch kaiserliches Decret datirt d. 29. August 1813 aus dem Hauptquartier zu Dresden die Rückgabe der Güter und die Herstellung des mit der reformirten Lateinischen Schule zu verbindenden Gymnasiums befohlen. Diese Ordre kam jedoch in Folge des Sturzes der französischen Herrschaft nicht zur Ausführung und so verschleppte sich die Restitution bis zum Jahre 1832. Während dieser Zeit waren demnach die Einkünfte der Stiftungen großentheils ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet und erst mit der Reorganisation des Gymnasiums beginnt wieder eine nach Zeit und Umständen modificirte Vertheilung der Beneficien. Da die ursprünglichen Naturalleistungen, theils in Wohnungen, theils in Speisung und Kleidung bestehend, nicht mehr zeit- und zweckgemäß erschienen, so wurden zunächst aus den Stiftungen halbjährig einer Anzahl von Schülern Stipendien im Betrag des Schulgelds und aus der gegründeten Stipendiaten-Bibliothek einer meist gleichen oder noch größeren Zahl die nöthigen Schulbücher geliefert. Ueberdies sollte, so lange noch das Gymnasium als solches eines Zuschusses bedürfe, die Stipendien-Verleihung bis zur Höhe dieses Betrags ruhen. Diese Art der Verwendung erwies sich indessen, besonders rücksichtlich der Stipendiaten-Bibliothek als unpraktisch, und wurde nach langen Verhandlungen endlich am 24. Oktober 1857 die neue Ordnung des hiesigen Stipendienwesens vereinbart, deren Haupttheil wir in Folgendem mittheilen wollen. Eine besondere Schwierigkeit bei der Festsetzung derselben bildete die Doppelbeziehung der gemischten Curatorien zur staatlichen Oberaufsichts-Behörde einer- und der bischöflichen Administration anderseits. Den Gymnasial-Verwaltungsrath an der Leitung dieser Angelegenheiten Theil nehmen zu lassen, wie seit dem Jahre 1832 geschehen war, wurde als nicht stiftungsmäßig erkannt und blieb statt dessen der Director als solcher entsprechend dem Wortlaut der betr. Stiftungsurkunden Mitcurator. Die wichtigsten Bestimmungen dieser neuen Ordnung sind:

I. Die Stiftungen und die aus denselben zu leistenden Stipendien.

§. 1.

Die bei dem Königl. Gymnasium zu Emmerich bestehenden Studienstiftungen sind die oben unter 1 — 9 genannten.

§. 2.

Die zu verleihenden Stipendien werden sämmtlich in Geldbeträgen festgestellt.

§. 3.

Es werden für die in §. 1. aufgeführten Stiftungen 3 Klassen von Stipendien gebildet:

1. Stipendien zu 17 Thlrn. jährlich.
2. „ „ 30 „ „
3. „ „ 50 „ „

§. 4.

Aus jeder dieser Stiftungen wird eine ihrem Einkommen entsprechende Zahl solcher Stipendien vertheilt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 5.

Die Erhöhung der Stipendien bei etwaiger Vermehrung des Einkommens der Stiftungen bleibt vorbehalten.

II. Die Verwaltung der Stiftungen und die Verleihung der Stipendien.

§. 6.

Die Curatoren der Stiftungen sind:

1. Für die Bruins'sche Stiftung der Pfarrer der Adelgundiskirche in Folge Auftrags der bischöflichen Behörde und unter deren Aufsicht.

2. Für die Hompheus'sche Stiftung der Pfarrer zu St. Martin in Folge Auftrags der bischöflichen Behörde und unter deren Aufsicht und der Director des Gymnasiums.

3. Für die v. Bruckhees'sche Stiftung der Pfarrer zu St. Martin in Folge Auftrags der bischöflichen Behörde und unter deren Aufsicht und der Pfarrer der Adelgundiskirche.

4. Für die Hoppen-Almosenstiftung der Pfarrer zu St. Martin in Folge Auftrags der bischöflichen Behörde und unter deren Aufsicht, der Bürgermeister und der Director des Gymnasiums.

5. Für die zum Präfectur-Fonds gehörigen Stiftungen, nämlich:

A. für die van Balgoy'sche Stiftung der Pfarrer der Adelgundiskirche und der Director des Gymnasiums,

B. für das Waier'sche, von Dovern'sche, Hoevel'sche und Speckenslagers'sche Stipendium der Director des Gymnasiums; bei Verleihung der beiden letztern hat das Lehrer-Collegium den Vorschlag.

§. 7.

Die Stiftungen werden von den in den Stiftungsurkunden bezeichneten, oben §. 6 aufgeführten Curatoren verwaltet; die Einnahmen und Ausgaben besorgt der betr. Rendant.

§. 8.

Die dem Staate gebührende Oberaufsicht über die Verwaltung der Stiftungen führt gemäß der Königl. Kabinetsordre vom 17. April 1830 das Königl. Provinzial-Schul-Collegium, vorbehaltlich der für die Familienstiftungen bestehenden Competenz der Gerichtsbehörde und der für die geistlichen Curatoren bestehenden Competenz der bischöflichen Behörde.

§. 9.

Die Verleihung der Stipendien geschieht durch die für die einzelnen Stiftungen bestellten Curatoren, jedoch in gemeinsamer Sitzung. Solcher Sitzungen werden jährlich mindestens zwei gehalten und zwar jedesmal bald nach dem Anfange des Schulsemesters.

§. 10.

Eltern und Vormünder, welche sich für ihre Söhne und Pflegebefohlenen um ein Stipendium bewerben wollen, haben sich deshalb schriftlich an die einzelnen Curatoren oder an den Director des Gymnasiums zu wenden. Diesen Gesuchen ist ein amtlich beglaubigter Nachweis über die Dürftigkeit und ein Zeugniß der bisherigen Lehrer über Betragen, Fleiß und Fortschritte der Aspiranten beizufügen.

§. 11.

Die Eingaben hat der Empfänger den übrigen Curatoren vor Abhaltung der nächsten gemeinsamen Sitzung vorzulegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 12.

Die Verleihung der Stipendien erfolgt gemäß den vom Stifter gegebenen Vorschriften, Mangels speziell Berechtigter jedoch nur an dürftige und würdige katholische Schüler des Gymnasiums zu Emmerich.

§. 13.

Im letzteren Falle kann keiner zu dem Genusse eines Stipendiums zugelassen werden, bevor er von einem Gymnasium oder einer einem solchen gleichgestellten Lehranstalt für würdig erklärt worden ist, ein Beneficium zu erhalten. Er verliert dasselbe, wenn er von der Schule für nicht mehr würdig erklärt wird.

§. 14.

In der Regel soll keinem Schüler des Gymnasiums mehr als ein Stipendium verliehen werden. Ausgenommen sind die in §. II., 5 angeführten Stipendien, welche immer auch solchen verliehen werden können, die sich bereits im Genusse eines Stipendiums befinden.

§. 15.

Die kleineren Stipendien bis zu 17 Thalern können von Schülern aller Klassen, die Stipendien von höherem Betrage nur von Schülern der Prima und Secunda bezogen werden, so lange nämlich in diesen Klassen eine hinreichende Anzahl würdiger Aspiranten vorhanden ist; sollte es deren nicht genug dort geben, so können auch ausnahmsweise an Tertianer höhere Stipendien verliehen werden.

III. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 16.

So lange der Gymnasial-Fonds der aus der Hoppen-Almosenstiftung dermalen ihm noch bewilligten Zuschüsse nicht entbehren kann, ruht die Verleihung von Stipendien auf Höhe dieses Betrages.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf